

Auekurier

Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme

Ausgabe Nr. 5/2015

Mittwoch, den 29. Juli 2015

AMTLICHER TEIL

I. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heringen/Helme vom 03.05.2012

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in seiner Sitzung am 29.06.2015 die folgende I. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 (Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe) wird im Punkt 1.3 (Gemeinschaftsanlagen) neu gefasst:

1.3 Gemeinschaftsanlagen

- | | |
|---|----------|
| a) Anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 30 Jahren, | 546,00 € |
| b) Teilanonyme Urnengrabstätte mit Namensnennung für die Nutzungsdauer von 30 Jahren (Urnenhain) einschl. Grabplatte, | 942,00 € |
| c) Partnervariante (2. Bestattungsplatz) für eine teilanonyme Urnengrabstätte mit Namensnennung (Urnenhain) für die Nutzungsdauer von 30 Jahren, ab Bestattungstag.
Die Grabplatte wird erst nach dieser Bestattung angefertigt. | 942,00 € |

Der § 4 Abs. 1 (Entstehung der Gebührenschuld) wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen

- § 3 Pkt. 1 für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte mit der erfolgten Bestattung,
- § 3 Pkt. 1 für die Verlängerung eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes mit der Erteilung der Verlängerung,
- § 3 Pkt. 1.3 c für den Erwerb des Nutzungsrechtes an dem 2. Bestattungsplatz (Partnervariante) mit der erfolgten Bestattung auf dem 1. Bestattungsplatz der Partnervariante,
- § 3 Pkt. 2 bis 4 mit der Erbringung der Leistung.

Artikel 2

Die I. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heringen/Helme tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 13.07.2015

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Heringen/Helme vom 03.05.2012

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S 505 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung am 29.06.2015 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 13 (Arten der Grabstätten) wird wie folgt geändert

- a) Erdgrabstätten,
- b) Urnengrabstätten,
- c) Urnengemeinschaftsanlagen,
Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen (anonym),
Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung (Urnenhain),
- d) Ehrengrabstätten.

Der § 16 (Urnengemeinschaftsanlagen) wird wie folgt geändert

- 1.) Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen (anonym) ist ein Grabfeld für namenlose Beisetzungen von Urnen. Es handelt sich um einstellige Grabstätten für Aschen, bei denen keine Kennzeichnung im oder am Grabfeld erfolgt. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Herstellung / Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Stadt obliegt. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich. Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Der Grabschmuck ist am Denkmal und nicht am Bestattungsplatz abzulegen.

- 2.) Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung (Urnenhain) ist ein in Teilflächen gegliedertes Grabfeld. Es handelt sich um einstellige Grabstätten für Aschen, bei denen eine Kennzeichnung im Grabfeld mittels einer liegenden Grabplatte (Grabmal) 0,40 x 0,40 m mit der Namensnennung sowie Geburtsjahr und Sterbejahr des Verstorbenen erfolgt. Der Bestattungsplatz wird auf dem Grabfeld von der Stadt vergeben. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Herstellung / Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Stadt obliegt. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte sind nicht möglich.

Die Vergabe ist nur im Rahmen der freien Grabstätten möglich, ein darüber hinaus gehender Rechtsanspruch besteht nicht. Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre. Ein Anspruch auf Grabschmuck am einzelnen Bestattungsplatz besteht nicht. Der Grabschmuck ist am Denkmal und nicht am Bestattungsplatz abzulegen.

Bei einer gewünschten Partnervariante (2. Bestattungsplatz innerhalb der Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzungen mit Namensnennung) muss mit der Bestattung auf dem 1. Bestattungsplatz auch die Partnergebühr bereits mit entrichtet werden. Der 2. Bestattungsplatz wird dann freigehalten. Die Ruhezeit von 30 Jahren für den 2. Bestattungsplatz beginnt erst mit der Belegung dieses Platzes.

Die Errichtung der Grabplatte auf dem 2. Bestattungsplatz erfolgt nach der Bestattung.

- 3.) In jedem Ortsteil der Stadt Heringen/Helme wird die Urnengemeinschaftsanlage mit einem Denkmal (Gedenkstein) ausgestattet, an welchen der Grabschmuck abzulegen ist.

Der § 29 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt ergänzt

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- k) entgegen § 16 Abs. 1 und 2 Grabschmuck am Bestattungsplatz ablegt

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Heringen/Helme tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 13.07.2015

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

IMPRESSUM:

Herausgeber: Stadt Heringen/Helme
Redaktion: Hauptamt
Anschrift: OT Heringen, Str. d. Einheit 100, 99765 Heringen/Helme
Telefon: 03 63 33 / 6 72 43
Telefax: 03 63 33 / 6 72 73
E-Mail: info@stadt-heringen.de
Internet: www.stadt-heringen.de
Satz: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
Druck: Hema-Werbe & Veranstaltungsservice, 07955 Auma
verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringer Direktmarketing GmbH
 Erfurter Straße 35, 99706 Sondershausen
Telefon: 03 632 / 66 74 10
E-Mail: logistikzentrum-sondershausen@tdmonline.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt dem Allg. Anzeiger für die Ortsteile der Stadt Heringen/Helme bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird an alle erreichbaren Haushalte in der Stadt Heringen/Helme kostenlos verteilt. Desweiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln im Sekretariat der Stadt Heringen/ Helme für 1,00€ je Exemplar zu beziehen.